

## **Hinweise und Erklärungen zur Erreichbarkeit nach § 7b SGB II**

### Erreichbarkeit nach § 7b SGB II

Wenn Sie Bürgergeld erhalten, müssen Sie für das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg erreichbar sein. Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters müssen werktäglich zur Kenntnis genommen werden können. Sie müssen in der Lage sein, Vorsprachen werktäglich wahrzunehmen.

Wenn Sie verreisen möchten (innerhalb oder außerhalb Deutschlands), sich nicht an Ihrem Wohnort oder im näheren Bereich des Jobcenters Landkreis Ludwigsburg befinden, müssen Sie vorher die Zustimmung des Jobcenters einholen. Sie können sich, nach Zustimmung des Jobcenters, maximal 3 Wochen im Kalenderjahr auswärtig aufhalten. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich. Ein normaler Urlaub, wie Sie diesen aus einem Arbeitsverhältnis kennen, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Sie sind gesetzlich verpflichtet das Jobcenter im Voraus über Ihre Nicht-Erreichbarkeit zu informieren. Wenn Ihre persönliche Ansprechperson des Jobcenters zustimmt, erhalten Sie für die Zeit Ihrer Abwesenheit (max. 3 Wochen im Kalenderjahr) weiterhin Bürgergeld und sind krankenversichert. Nach Rückkehr an Ihren Wohnort müssen Sie sich unverzüglich bei Ihrem Jobcenter persönlich zurückmelden.

Sollten Sie ungenehmigt und ohne Zustimmung Ihrer persönlichen Ansprechperson verreisen, haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Bürgergeld, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Sollten Sie einen genehmigten auswärtigen Aufenthalt unerlaubt verlängern, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Verlängerung kein Anspruch auf Bürgergeld.

Sofern Sie sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden, ist eine vorherige Zustimmung Ihrer persönlichen Ansprechperson bei auswärtigem Aufenthalt nicht erforderlich. Bitte setzen Sie jedoch Ihre persönliche Ansprechperson über Ihre Abwesenheit in Kenntnis.

### **Wichtig:**

Beantragen Sie die Zustimmung Ihrer persönlichen Ansprechperson des Jobcenters Landkreis Ludwigsburg mindestens eine Woche vor geplanter Abwesenheit. Bitte vereinbaren Sie hierzu rechtzeitig einen Termin bei Ihrer persönlichen Ansprechperson.

Nur so vermeiden Sie finanzielle Nachteile.

Sobald Sie länger als 3 Wochen nicht erreichbar sind, haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Bürgergeld mehr.

## Gesetzestext zu Ihrer Information

### Auszug aus dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

#### § 7b SGB II Erreichbarkeit

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,

2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,

3. Aufhalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder

4. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist abweichend von Satz 1 keine Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

(3) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund soll in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind, ist die Zustimmung nach Satz 1 zu erteilen.